

Kantonsspital Winterthur KSW
Spitaldirektion Leitung HRM
Thomas Brönnimann
Brauerstrasse 15
Postfach 834
8401 Winterthur

Zürich, 17. November 2022

Umkleidezeit ist Arbeitszeit

Sehr geehrter Herr Brönnimann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 30. März dieses Jahres und die vorherigen Schreiben, worin wir Sie um Anrechnung der Umkleidezeit als Arbeitszeit aufgefordert haben. Wie Sie sicherlich bemerkt haben, ist aufgrund der Kampagne des VPOD in dieser Frage seit vier Jahren vieles in Bewegung gekommen. So rechnet das Zürcher Universitätsspital USZ, das mit Abstand grösste Spital im Kanton Zürich, seit 1. August 2019 die Umkleidezeit mit 15 Minuten pro Tag an. Das Spital Bülach entschädigte rückwirkend allen Mitarbeitenden CHF 75 pro Monat an die Umkleidezeit. Auch im Kinderspital Kispi ist die Umkleidezeit längst normal in die Arbeitszeit integriert.

Das Bundesgericht konnte die bisherigen Beschwerden betreffend der Umkleidezeit nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür prüfen. Bei diesen Beschwerden, welche das USZ und das Spital Limmattal betrafen, ging es die rückwirkende Bezahlung der Umkleidezeit vor dem Zeitpunkt von März 2019 resp. Juli 2019.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, aufgrund der damals gelebten Praxis sei es nicht offensichtlich unhaltbar, wenn die Vorinstanz erkannt habe, die Bezahlung der Umkleidezeit müsse schriftlich festgehalten werden. Es wies aber insbesondere in der Entscheidung betreffend des USZ ausdrücklich darauf hin, dass dieses nun seit dem 1. August 2019 die Umkleidezeit anerkenne (Urteil BGer. vom 4. Oktober 2022, 8C_28/2022, E. 6.2.3). Es kann somit heute nicht mehr von einer gelebten Praxis gesprochen werden, wonach die Umkleidezeit nicht bezahlt werde. Heute ist das Gegenteil der Fall: Umkleidezeit ist längst gemäss Vorgabe des Staatssekretariats für Wirtschaft Seco als Arbeitszeit anerkannt und wird angerechnet.

Ebenso ergibt sich aus den genannten Entscheidungen des Bundesgerichtes, dass Umkleidezeit Arbeitszeit im Sinne von Art. 13 ArGV1 darstellt. Dies hat auch zur Folge, dass der Arbeit-

geber verpflichtet ist, die Arbeitszeit aufzuzeichnen (Art. 46 ArG). Ein Verstoss gegen die Aufzeichnungspflicht ist strafrechtlich relevant (Art. 59 ArG).

Vor diesem Hintergrund kann es nicht angehen, dass das KSW als öffentlich-rechtliches und zweitgrösstes Spital im Kanton Zürich die Umkleidezeit weiterhin nicht als Arbeitszeit erfasst und anrechnet. Gerne sind wir bereit, mit Ihnen diese Angelegenheit zu besprechen, damit aussergerichtlich eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Ihren baldigen Terminvorschlägen sehen wir gerne entgegen.

Freundliche Grüsse



Roland Brunner, Sekretär VPOD Sektion Zürich Kanton